

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 21-22

Rubrik: Neues über die Ein- und Ausfuhr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbüro entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

• Neues über die Ein- und Ausfuhr •

Rohseideneinfuhr aus Italien in die Schweiz.

Die in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ gemeldete vollständige italienische Grenzsperrre hat, nach vierwöchentlicher Dauer, nur einen kurzen Unterbruch erfahren, so daß wiederum in der Schweiz ein erheblicher Mangel an verfügbarer Ware entstanden ist. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß das der schweizerischen Seidenindustrie von der Entente zugewiesene und ausreichende Kontingent infolge der fortwährenden Transportstörungen nicht in normaler Weise ausgenützt werden kann. Nicht nur gerät dadurch die Weberei in eine sehr mißliche Lage, sondern es ergeben sich aus dem zeitweiligen Mangel an prompter Ware Mißstände, die oft in ungebührlich hohen Preisen für das verfügbare Material zum Ausdruck kommen.

Der Vorstand der Seidenindustrie-Gesellschaft ist bei den Bundesbehörden vorstellig geworden, um eine Milderung der Grenzsperrre in bezug auf die Korrespondenz und den telegraphischen Verkehr herbeizuführen und insbesondere auch die Zufuhr von Seiden zu ermöglichen. Inzwischen ist die Grenze für Briefe und Telegramme wieder geöffnet worden, während die Güterzufuhr noch nicht in regelmäßiger Weise aufgenommen worden ist. Es sind zuzeit Unterhandlungen zwischen den Bundesbehörden und den in Frage kommenden Berufsverbänden im Gange, um allgemein die in schweizerischem Besitz befindlichen Werte in Cocons, Rohseiden und Seidenabfällen, wie auch den übrigen in der italienischen Seidenindustrie angelegten schweizerischen Werte (Spinnereien, Zwirnereien, Seidenwebereien usw.) festzustellen. Eine vorläufige Rundfrage unter den beteiligten Firmen hat ergeben, daß zurzeit Cocons, Rohseiden und Abfälle im Werte von nicht weniger als zirka 93 Millionen Franken für schweizerische Rechnung in Italien liegen, oder bis Anfang 1918 zur Ablieferung fällig sind.

Ausfuhr von Seidenwaren nach Skandinavien und Holland im Transit durch Deutschland.

Die Ausfuhr von Seidenwaren nach den nordischen Staaten und Holland im Transit durch Deutschland wird von der Entente nur noch unter Beobachtung gewisser einschränkender Bestimmungen zugestanden. Die Vorschriften beziehen sich, wie schon seinerzeit in den „Mitteilungen“ ausgeführt worden ist, auf die Qualität der Ware und auf den Empfänger. Für diesen Zweck müssen sämtliche Gesuche für die Ausfuhr von Seidengeweben nach dem Norden dem Rohseidensyndikat S. I. S. in Zürich zwecks Prüfung der Ware und Leistung von Käutionen eingereicht werden, während eine Interalliierte Kommission in Bern die provisorischen Ausfuhrbewilligungen erteilt, nachdem der ausländische

Kunde seinerseits die erforderlichen Garantien gegeben hat. Die Durchfuhr konnte jedoch auf dieser Grundlage solange nicht aufgenommen werden, als die deutsche Regierung diese verweigerte. Seit Anfang August sind in der Tat nur eine beschränkte Zahl kleiner Sendungen durch Deutschland in die Nordstaaten gelangt.

Die langwierigen Verhandlungen, die unter der Leitung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements von den Vertretern der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft mit den Vertretern der deutschen Regierung geführt worden sind, haben nunmehr zu einer befriedigenden Lösung in bezug auf den Transit durch Deutschland geführt.

Die deutsche Regierung hat sich bereit erklärt, die Beförderung von Seidenwaren nach den Nordstaaten und Holland zu übernehmen und es hat dieser Verkehr, dem für die zürcherische Seidenstoffweberei eine große Bedeutung zu kommt, am 15. November 1917 eingesetzt.

Ueber die erforderlichen Formalitäten gibt eine Bekanntmachung im „Schweizerischen Handelsblatt“ vom 15. November Aufschluß. Sämtliche Gesuche für den Transit von Seidenwaren (Stoffe und Bänder, Beuteltuch, seidene Wirkwaren usw.) sind demnach der Importvereinigung für Rohseide S. I. S. in Zürich einzureichen, welche eine Prüfung der Gesuche vornimmt und diese alsdann nach Bern weiterleitet. Es können die bisherigen schweizerischen Durchfuhrformulare verwendet werden und es sind für Sendungen, die sich unterwegs befinden, keine besondern Bewilligungen mehr erforderlich. Für Seidenwaren auf deutschem Transitzlager ist die Durchfuhrbewilligung in Bern einzuholen, also nicht durch Vermittlung der S. I. S.

Das zwischen der deutschen Regierung und der Schweiz abgeschlossene Abkommen über den Transitverkehr hat die gleiche Dauer wie das allgemeine zweite deutsch-schweizerische Wirtschaftsabkommen und läuft am 30. April 1918 ab. Für die schweizerische Seidenindustrie ist die Uebereinkunft von umso größerem Wert, als eine Ausfuhr von schweizerischen Seidenwaren über die Entente nach den Nordstaaten zurzeit gänzlich ausgeschlossen ist und seit Kriegsausbruch ohnedies mit Zeitverlust und grossen Kosten verbunden war.

Die Schweizerische Importvereinigung für Rohseide S. I. S. hat mit Rücksicht auf die durch das Abkommen mit Deutschland gebotenen Garantien eine erhebliche Ermäßigung der Käutionen beschlossen, was zur Erleichterung des Geschäfts mit den Nordstaaten in wesentlichem Maße beitragen wird. Ueber die Vorschriften in bezug auf die Formalitäten, Käutionen, Muster usw. gibt ein neues Zirkular No. 48 der S. I. S. erschöpfende Auskunft.

In gleicher Weise, wie für Seidenwaren ist auch ein Transitabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz für Stickereien abgeschlossen worden.

Der Neutralitätsbericht des Bundesrates äußert sich über diese Verträge wie folgt: „Mit Rücksicht auf die Einfuhrverbote anderer Staate und die überseeischen Transport-

schwierigkeiten sind die nordischen Länder ein wichtiges Absatzgebiet für Stickereien und Seidenwaren geworden. Nach längeren Verhandlungen hat nunmehr Deutschland in entgegenkommender Weise die Durchfuhr von Stickereien und Seidenwaren nach den nordischen Staaten in erheblichen Monatskontingenten zugesagt. Diese Erklärung ist für die Stickereien und Seidenwaren von sehr großer Bedeutung und es wird, die Zufuhr der Rohstoffe vorausgesetzt, die Aufrechterhaltung dieser Betriebe wesentlich erleichtert. Es steht zu hoffen, daß die Ententemächte, welche der Schweiz die Rohstoffe für die beiden genannten Industriegruppen liefern, dem Export nach den nordischen Ländern keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegensetzen.“



Ausfuhr nach Frankreich.

Ueber das zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene provisorische Wirtschaftsabkommen für die Monate Oktober/Dezember d. J. ist in der letzten Nummer der «Mitteilungen» berichtet worden. Dieses Abkommen vom 29. September sieht vor, daß Frankreich gegen Erteilung eines Kredites die Einfuhr von sog. Luxuswaren aus der Schweiz im Gesamtbetrag von $2\frac{1}{2}$ Millionen Franken per Monat gestattet. An dieser Summe sind beteiligt Stickereien aller Art mit 625,000 Franken, Seidenwaren mit 200,000 Franken, Nähseide mit 130,000 Franken, Baumwollgewebe aller Art mit 50,000 Franken. Diese Beträge sind in schweizerischer Valuta verstanden.

Entgegen der früheren Mitteilung, wird diese Einfuhr ausschließlich von der französischen Regierung aus kontingentiert und zwar in der Weise, daß keine französische Firma Ware im Betrage von mehr als einem Zwanzigstel des Monatskontingentes per Monat beziehen darf. Die vorgesehene Kontingentierung der schweizerischen Firmen fällt dahin.

Es sind zurzeit Verhandlungen im Gange um dieses Provisorium, das den berechtigten Ansprüchen der schweizerischen Ausführindustrie in keiner Weise Rechnung trägt, durch ein endgültiges Wirtschaftsabkommen zu ersetzen. Es wird sich jedoch bei diesem Uebereinkommen wiederum um eine finanzielle Operation handeln, was natürlich der freien Aus- und Einfuhrmöglichkeit sehr hinderlich ist.



Ausfuhr von Seidenwaren nach Deutschland.

Die Ausfuhr von Seidenwaren nach Deutschland hat seit dem durch die Entente veranlaßten Ausfuhrverbot des Bundesrates vom 15. August d. J. aufgehört. Durch das Pariser Abkommen vom 4. September war zwar die Ausfuhr nach den Zentralmächten unter den schon früher erwähnten einschränkenden Bedingungen inbezug auf die Artikel und die Menge freigegeben worden, doch galt es nunmehr deutsche Widerstände zu überwinden, da Deutschland die Einfuhr von sog. Luxuswaren, zu denen merkwürdigerweise auch heute noch die Seidengewebe gerechnet werden, an finanzielle Bedingungen knüpft. Es mußten infolgedessen weitläufige Verhandlungen zwischen Vertretern der Deutschen Regierung und der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft geführt werden, die unter Mitwirkung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vor sich gingen. Es ist auf diesem Wege eine Verständigung erzielt worden, deren Bestimmungen zurzeit der Abfassung dieses Berichtes noch nicht bekannt sind, jedoch in den nächsten Tagen veröffentlicht werden sollen. Es handelt sich um eine Vereinbarung von gleicher Dauer wie das zweite deutsch-schweizerische Wirtschaftsabkommen, das am 30. April 1918 abläuft. Neben den Seidenstoffen wird der Einfuhrverkehr auch in Bändern, seidenen Wirkwaren und andern Seidenwaren geregelt.

In diesem Zusammenhange sei noch mitgeteilt, daß das Rohseidensyndikat S. I. S. in Zürich eine bedeutende Ermäßigung der Kautionsen hat eintreten lassen, die für die Ausfuhr nach Deutschland und den andern Zentralmächten geleistet werden müssen.

Gleichzeitig sind in Bern auch Verhandlungen geführt worden, um die Einfuhr von Stickereien nach Deutschland zu ermöglichen. Einer Mitteilung des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen, die kürzlich in der «Z. P.» erschien, ist zu entnehmen, daß Deutschland, außer der Einfuhr der vor dem 31. August 1917 im Einklang mit den deutschen Devisenvorschriften vollbezahlt Stickereien, monatlich die Einfuhr von Stickereien im Betrage von mindestens einer Million Franken gestattet. Die Zahlung in Franken wird spätestens sechs Monate nach Einreichung des Einfuhrantrages bei der Einfuhrabteilung der Deutschen Gesellschaft in Bern erfolgen. Es ist anzunehmen, daß dem Abkommen über die Einfuhr von Seidenwaren ähnliche Bestimmungen zugrunde liegen.



Einfuhr von Seidenwaren nach Oesterreich-Ungarn.

Ende Dezember 1916 wurde die österreichisch-ungarische Grenze für die Einfuhr von Seidengeweben schweizerischer Herkunft vollständig geschlossen, nachdem schon vorher durch die Forderung der Zahlung der Zölle in Gold dem Geschäft bedeutende Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden waren. Alle Bemühungen der schweizerischen Behörden, um schweizerischen Seidenwaren den Eingang in die Monarchie zu verschaffen, scheiterten an dem schroffen Widerstand der k. und k. Regierung.

Nach Jahresfrist scheint man nunmehr in Wien einlenken zu wollen und dies wohl im Interesse der österreichischen Konfektionsindustrie, für deren Bedürfnisse die stark behinderte Erzeugung der inländischen Seidenweberei nicht mehr ausreicht. Uebereinstimmenden Berichten österreichisch-ungarischer Käufer ist zu entnehmen, daß diese durch die Regierung in den Besitz von Einfuhrbewilligungen für Seidengewebe gelangt sind, sodaß voraussichtlich die Ausfuhr demnächst wieder aufgenommen werden kann. Es ist freilich in dieser Beziehung sehr bedauerlich, daß das Geschäft mit der Kundschaft in Wien, Budapest und Prag nicht viel früher einsetzen konnte, da heute die Ausfuhr von Seidenwaren nach den Zentralmächten unter die einschränkenden Vorschriften der Entente inbezug auf die Qualität und die Kontingentierung der Artikel fällt.



Stickerei-Ausfuhr nach Deutschland.

Ueber die Ausfuhr von Stickereien nach Deutschland macht das Kaufmännische Direktorium folgende Mitteilung: «Die unter Mitwirkung des Kaufmännischen Direktoriums mit Deutschland geführten Unterhandlungen betreffend die Stickereiausfuhr sind zum Abschluße gelangt. Danach wird Deutschland, außer der Einfuhr der vor dem 31. August 1917 im Einklang mit den deutschen Devisenvorschriften vollbezahlt Stickereien, monatlich die Einfuhr von Stickereien im Betrage von mindestens einer Million Franken gestatten. Die Zahlung in Franken wird spätestens sechs Monate nach Einreichung des Einfuhrantrages bei der Einfuhrabteilung der deutschen Gesellschaft in Bern erfolgen. Zur Beteiligung an diesem Ausfuhrverkehr werden nur solche Firmen zugelassen, welche, 1. vor dem 1. August 1914 im schweizerischen Handelsregister eingetragen waren; 2. nachweisbar schon vor diesem Datum gewerbsmäßig Stickereien exportiert haben; 3. bereits vor dem Jahre 1916 Stickereien nach Deutschland exportierten.

Die näheren Bestimmungen und die Formulare für die von Stickereiausfuhrzentrale (S. A. Z.) in St. Gallen vorzunehmende Einzelkontingentierung werden den Interessenten vom Kaufmännischen Direktorium in St. Gallen gegen Einsendung eines adressierten Frankokuverts in einigen Tagen zugestellt. Gegenüber den Befürchtungen, welche zeitweise für die Ausfuhr nach Deutschland in weiten Kreisen gehegt wurden, kann mit Befriedigung konstatiert werden, daß Deutschland den großen Schwierigkeiten, mit welchen unsere Industrie in der gegenwärtigen Zeit kämpfen muß, in erfreulicher Weise Rechnung getragen hat. Außer dieser Einfuhr wird Deutschland auch die Durchfuhr von Stickereien nach Holland und den nordischen Staaten in erheblichem Umfange gestatten. Diese Vereinbarung wird voraussichtlich Gültigkeit haben bis zum 30. April 1918.

❖ ❖ ❖ ❖ ❖ Ausstellungswesen. ❖ ❖ ❖ ❖

Schweizer Mustermesse 1918. Die Leitung der Schweizer Mustermesse versendet soeben den Prospekt für die zweite Messe, die vom 15.—30. April 1918 in Basel abgehalten werden soll. Die hohe wirtschaftliche Bedeutung und die Erfolge dieser nationalen Veranstaltung sind allgemein bekannt. Die Schweizer Mustermesse wird ihren nationalen Charakter beibehalten.

Die Anmeldungen zur Teilnahme an der Messe müssen bis spätestens 15. Dezember der Geschäftsstelle in Basel, Gerbergasse 30, eingereicht werden. Es werden nur Schweizer Firmen mit in der Schweiz hergestellten Waren zugelassen.

Eine Papiergebwe-Ausstellung in Chemnitz. In Chemnitz ist jetzt eine Papiergebwe-Ausstellung eröffnet worden. Die durch ihre Vielseitigkeit allgemein überraschende Ausstellung, die in zwei Sälen des König Albert-Museums untergebracht ist, bietet ein übersichtliches Bild des gegenwärtigen Standes der Papiergebwe-Industrie. Auf einer Tafel im ersten Saale ist die Herstellung des Papiergarnes veranschaulicht. Der Besucher findet dort Spinnpapier und die daraus herzustellenden rohen und gefärbten Garne in verschiedenen Arten und Stärken (Näh-, Häkel-, Strick- und Knüpfgarne), auf den anderen Tafeln Strümpfe und Handschuhe, Einlegesohlen, Schuhsohlen, Gurte, Riemen, Seilerwaren, Hosenträger, Rundschnüre und Treibriemen in mannigfaltiger Herstellung. Im zweiten Saale sind ausgestellt: Maschinengestrickte Kleidungsstücke, als Hemden, Jacken, Kragenschoner, Kinderkleider verschiedener Art, Damentaschen, Marktnetze, Damenhandarbeiten sowie geschmackvoll bedruckte Tischdecken, alles aus Papier- oder Papierstoffgarn. Eine Sonderausstellung in diesem Saale zeigt die Verwendung sonstiger Ersatzstoffe, als afrikanische Nessel, Rohrkolbenwolle, Weidenrinde, Hopfenranke, Seeflachs, Ginster und Torffaser. Zur Eröffnung der Ausstellung veranstaltete die Wirkwarenfabrikanten-Vereinigung. E. V., von Chemnitz und Umgegend im großen Vortragssaale des Museums einen Vortrag über: „Neue Textil-Roh- und -Ersatzstoffe und die Wirkwarenindustrie“. Der Vortragende, Herr Wirkchuldirektor Worm, Chemnitz, schilderte eingehend die außerordentlichen Fortschritte, die diese Ersatzindustrie im Kriege zu verzeichnen hat.



Arbeit in den Fabriken.

Mitfolgend bringen wir die gesamten neuen Bestimmungen laut Bundesratsbeschuß vom 30. Oktober 1917.

Art. 1. Als Fabriken gelten im Sinne des gegenwärtigen Beschlusses diejenigen Betriebe, auf die das Bundesgesetz vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken Anwendung findet.

Art. 2. Die Elektrizitätswerke haben sich mit den von ihnen bedienten Fabriken über die Lieferung elektrischer Energie in der Weise zu verständigen, daß eine Entlastung der Spitzenzeiten erzielt wird.

Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.

Art. 3. In den Fabriken darf die Arbeit eines Tages nicht mehr als zehn, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht mehr als neun Stunden betragen.

Art. 4. Wenn die Arbeit an Samstagen regelmäßig $6\frac{1}{2}$ Stunden nicht übersteigt und spätestens um ein Uhr aufhört, darf sie an den übrigen Tagen $10\frac{1}{2}$ Stunden dauern.

Art. 5. Um die Mitte des Tages ist eine nach dem Ortsgebrauch sich richtende Mittagspause von wenigstens einer Stunde festzusetzen, es sei denn, daß a) die Arbeit spätestens um 2 Uhr aufhört und durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen wird, b) die Arbeit nicht länger als 9 Stunden dauert und durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen wird, c) die Arbeit nicht länger als $6\frac{1}{2}$ Stunden dauert, spätestens um 1 Uhr aufhört und durch eine wenigstens viertelstündige Pause unterbrochen wird.

Pausen im einschichtigen Betrieb dürfen nur dann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn sie gleichzeitig und regelmäßig von allen Arbeitern einer Fabrik oder einer Fabrikabteilung eingehalten werden und wenn das Verlassen der Arbeitsstelle stattfindet.

Art. 6. Die Arbeit muß vom 1. Mai bis 15. September in die Zeit zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends, im übrigen Teil des Jahres zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends gelegt werden; an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen muß sie spätestens um 5 Uhr aufhören.

Art. 7. Die Arbeitsstunden und die Pausen sind nach der öffentlichen Uhr zu richten, in der Fabrik durch Anschlag bekanntzugeben und der Ortsbehörde anzuseigen.

Art. 8. Die von den kantonalen Behörden auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 16. November/6. Dezember 1915 erteilten laufenden Bewilligungen ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken werden auf den 1. Dezember 1917 aufgehoben.

Art. 9. Neue Bewilligungen können vom 15. November an bei nachgewiesenem Bedürfnis von den Kantonsregierungen bzw. den Bezirks- oder Ortsbehörden insgesamt einer Fabrik erteilt werden: a) für die schichtweise Abhaltung der Pausen; b) für die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 3 und 4) an höchstens 80 Tagen in einem Jahre, und zwar um höchstens zwei Stunden im Tage; die Tage vor Sonn- und Feiertagen sind in den 80 Tagen inbegriffen; weitergehenden Begehren kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn die früheren Bewilligungen nur für einen kleineren Teil der in der Fabrik oder Fabrikabteilung beschäftigten Arbeiter erteilt worden sind; c) für die Arbeit während höchstens 30 Nächten in einem Jahre, mit Ausschluß einer Nacht zwischen Samstag abends und Montag morgens; die Arbeitsdauer darf für den einzelnen Arbeiter innert 24 Stunden nicht mehr als zehn Stunden betragen; während der Nacht soll die Arbeit durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen werden; d) für die Arbeit an höchstens zwölf Sonntagen in einem Jahr.

Art. 10. Die Bezirks- und Ortsbehörden haben die von ihnen erteilten Bewilligungen sofort der Kantonsregierung mitzuteilen.

Die von den Kantons-, Bezirks- und Ortsbehörden erteilten Bewilligungen sind sofort dem zuständigen schweizerischen Fabrikinspektor mitzuteilen.

Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Bewilligungen, die es als zu weitgehend erachtet, aufzuheben oder deren Einschränkung anzuordnen.

Art. 11. Aus zwingenden Gründen, insbesondere im Interesse der Verteidigung und Versorgung des Landes, kann von der Abteilung für Industrie und Gewerbe des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements einer Fabrik bewilligt werden: a) Die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 3 und 4) an mehr als 80 Tagen (inbegriffen die Tage vor Sonn- und Feiertagen) in einem Jahre, und zwar um höchstens zwei Stunden im Tage; b) der zweischichtige Tagesbetrieb; die Arbeitsdauer darf für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als acht Stunden betragen und muß durch eine wenigstens halbstündige oder durch zwei wenigstens viertelstündige Pausen unterbrochen werden und innert eines Zeitraumes von neun aufeinanderfolgenden Stunden liegen; c) die Arbeit während mehr als 30 Nächten in einem Jahre, unter den in Art. 9, lit. c, genannten Bedingungen; d) die Arbeit an mehr als zwölf Sonntagen in einem Jahre.